

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 221/2022
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Anpassung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Zuge der Einführung des § 2b UStG

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss Berichterstattung: Herr KD / KK Dr. Funke	29.11.2022
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr KD / KK Dr. Funke	02.12.2022
Kreistag Berichterstattung: Herr KD / KK Dr. Funke	09.12.2022

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Beschlussvorschlag:

Die in der als Anlage 1 beigefügte Auflistung der enthaltenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen werden an die neue Rechtslage des § 2b UStG angepasst.

Erläuterungen:

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurde mit dem § 2b UStG eine neue umsatzsteuerliche Regelung zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts eingeführt und der bisherige § 2 Abs. 3 UStG aufgehoben. Damit ist ein grundsätzlicher Systemwechsel vollzogen worden. Das bedeutet, dass der Kreis Warendorf grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig ist, wenn nicht die Ausnahmetatbestände des § 2b UStG greifen.

Im Zuge der Einführung des § 2b UStG sind die bestehenden Verträge und Vereinbarungen hinsichtlich einer möglichen Steuerpflicht überprüft worden. Als Ergebnis dieser steuerlichen Prüfung müssen einige Verträge inhaltlich angepasst werden. Dazu gehören auch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, die mit einem entsprechenden Passus zur USt-Pflicht versehen werden müssen.

Der Kreistag hat über jede Anpassung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung an die neue Rechtslage gem. § 2b UStG zu beschließen, da es sich um eine wesentliche Änderung handelt.

Die zu ändernden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sind mit der neuen Vertragsformulierung in der als Anlage 1 beigefügten Auflistung zu entnehmen.

Anschließend sind die Änderungen der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

Der Bund plant die Verlängerung der Optionsregelung für das alte Umsatzsteuerrecht um weitere zwei Jahre. Das Bundesfinanzministerium hat am 15. November 2022 gegenüber dem Deutschen Städtetag bestätigt, dass das Ministerium an einer Formulierungshilfe für die Regierungsfractionen im Bund arbeitet, mit welcher im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 die bestehende Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG i. V. m. § 27 Abs. 22a UStG um weitere zwei Jahre verlängert werden soll. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können dann das alte Umsatzsteuerrecht voraussichtlich noch bis einschließlich des Jahres 2024 weiterhin anwenden.

Anlagen:

Anlage 1: Auflistung der anzupassenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat